



HAUPTPERSONALRAT GESAMTSCHULEN, SEKUNDARSCHULEN UND PRIMUS-SCHULEN

BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

INFORMATION
XV
FEBRUAR 2022

Themen: Unterrichtsverpflichtung bei Quarantäne - Freistellungs- und Urlaubsverordnung – Medienberatererlass – Bildschirmarbeitsplatzbrille – Ausschreibung MPT – Tarifbeschäftigte - aus dem HPR

Liebe Kolleg:innen,

ein chaotischer Monat geht zu Ende. Die Pandemie bestimmt weiter unseren Schulalltag. Wir haben uns massiv dagegen verwehrt, dass Kolleg:innen nun auch noch die Aufgaben von Gesundheitsämtern übernehmen. Die Verantwortung, die möglicherweise aus falsch interpretierten Informationen entsteht, kann von den Kolleg:innen nicht übernommen werden. Das Ministerium hat dafür zu sorgen, dass die Eltern und Schüler:innen alle notwendigen Informationen, verständlich, barrierefrei und in einfacher Sprache, wo nötig, umstandslos erhalten. Es kann einer Lehrkraft nicht zugemutet werden, sich stets zuverlässig über die sich ständig ändernden Rechtslagen zu informieren und diese dann auch noch in der Form eines / einer Sachverständigen der breiten Bevölkerung zu vermitteln. Die Aufgabe der Lehrkraft liegt im Unterrichten und Erziehen.

Unterrichtsverpflichtung bei Quarantäne

Viele Kolleg:innen fühlen sich verpflichtet den Unterricht, der von Schüler:innen durch eine Quarantäne verpasst wurde, nochmals in der einen oder anderen Ausführlichkeit digital abzubilden. Dazu besteht keinerlei Verpflichtung und es muss auch in diesem Zusammenhang von unserer Seite an den Arbeits- und Gesundheitsschutz erinnert werden: Die Kolleg:innen haben die Verpflichtung ihre Arbeitskraft gesund zu erhalten. Mit einer selbstgesetzten Überforderungssituation kommen sie dieser Verpflichtung aber nicht nach.

Die rechtliche Seite sieht i.Ü. so aus: Auf der Seite des Schulministeriums heißt es: „Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.“ Und in der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG; BASS 12-05 Nr. 10 geltend bis zum 31.07.2022 heißt es in § 3: „Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. (6) Distanzunterricht soll digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.“ Und in § 2: „Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.“

Das bedeutet: Distanzunterricht ist nicht zwangsläufig als digitaler Distanzunterricht definiert. Die Lehrkraft arbeitet ihre Unterrichtsverpflichtung nicht zweimal ab. „[...] wenn die Voraussetzungen erfüllt sind“, bedeutet u.E., dass auch die personellen Voraussetzungen für einen digital basierten Distanzunterricht erfüllt sein müssen.

Davon unbenommen kann von Lehrkräften im Hauptamt natürlich Mehrarbeit im Rahmen des Programms „Ankommen und Aufholen nach Corona“ geleistet werden. Das Abrechnungsfeld gibt es hier:

[std 424 0 1 0.pdf \(nrw.de\)](#)

Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung - Betreuung von Kindern im Jahr 2022

Auch im Jahr 2022 können Beschäftigte eine erhöhte Anzahl an Betreuungstagen in Anspruch nehmen. Dies gilt sowohl für **Tarifbeschäftigte** als auch für **Beamt:innen**, deren Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersbeschränkung gilt nicht für die Betreuung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Die Änderung trat rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und gilt unabhängig vom Jahresentgelt.

Danach besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld längstens für 30 Tage pro Kind (für Alleinerziehende 60 Tage) und insgesamt für nicht mehr als 65 Tage (bzw. 130 Tage). Der Anspruch soll bis zum 19. März 2022 auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil u. a. die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde und besteht unabhängig von den Möglichkeiten des mobilen Arbeitens.

Voraussetzungen:

Bei Krankheit des Kindes können die erhöhten Betreuungstage im gesamten Kalenderjahr 2022 in Anspruch genommen werden.

Bis zum Ablauf des 19.03.2022 gilt die Regelung auch in folgenden Fällen:

- pandemiebedingte Schließung von Kita, Schule oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung
- Quarantäne des Kindes
- Behördliche Aussetzung der Präsenzpflcht
- Aufforderung an die Eltern, ihr Kind zu Hause zu betreuen

Es ist eine Erklärung des / der Beschäftigten erforderlich, dass keine andere (im Haushalt lebende) Person die Betreuung übernehmen kann. Für Beamt:innen gilt zudem, dass dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Abordnung von Medienberater:innen

Die Abordnung von Medienberater:innen hat in jüngster Zeit aufgrund einer Änderung in der Erlasslage vom April 2021 zu Verwerfungen geführt. 12-21 Nr. 19 „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ führt aus, dass im Rahmen der den Bezirksregierungen nach Maßgabe des Haushaltsplans dafür zugewiesenen Stellen Medienberater:innen eine Freistellung vom Unterricht bis zur Hälfte ihrer Unterrichtsverpflichtung erhalten. Eine Abordnung als Medienberater:in erfolgt grundsätzlich nicht, wenn bereits andere Abordnungstatbestände vorliegen, die das Gesamtabordnungsvolumen einer halben Stelle übersteigen. Diese Neuerung und damit Ungleichbehandlung zu anderen Abordnungstatbeständen wird damit begründet, dass eine starke Anbindung an die Unterrichtspraxis gewährleistet sein soll. Explizit ausgenommen von der Regelung sind Fachleitungen an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung.

Der HPR hat sich nun an das Ministerium gewandt, da er in der Neuregelung einen Qualitätsverlust in der Medienberatung sieht. Er befürchtet, dass der unterrichtliche Einsatz mit der Hälfte des Deputats zu einer ungleichmäßigen Arbeitsbelastung führt, die mit sich bringt, dass die wichtige Arbeit der Medienberatung vernachlässigt wird. Die Lehrkraft kann damit nur noch wenig Zeit für die Medienberatung erübrigen. Im Extremfall machen nun drei Medienberater:innen die Arbeit, die zuvor von einem mit einem höheren Abordnungsdeputat gemacht wurde. Damit sinkt die Qualität und es steigt der Koordinierungsbedarf. Eigentlich müsste es zu einer stärkeren Bündelung der Abordnungsstunden kommen.

Das Ministerium hat dem HPR auf diesen Vorhalt nun mitgeteilt, dass es von derartigen Problemen bei der Abordnung von Medienberater:innen keine Kenntnis habe. Kolleg:innen sollten sich

allerdings an ihren zuständigen Dezernenten der Bezirksregierung wenden, damit dieser dann dafür Sorge, dass mögliche Schief lagen eingeebnet werden. Die Personalräte werden die Kolleg:innen in dieser Frage unterstützen.

Bildschirmvorsorge für Lehrkräfte, G37- Untersuchung

Mit Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge von 2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Beschäftigten eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten anzubieten. Ziel ist die Verhütung von arbeitsbedingten Erkrankungen und die Klärung, ob eine spezielle Sehhilfe notwendig ist. Die Untersuchung wird in den regionalen BAD-Gesundheitszentren durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt über das Buchungsportal Terminland. Sind alle Termine ausgebucht, gibt es einen Rückmelde link. Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Untersuchung komplett bzw. anteilig – je nach Zusatzwünschen - die Kosten für eine spezielle Sehhilfe. Dieses Angebot gilt seit einem Jahr.

Ausschreibung von MPT-Stellen

MPT-Stellen nach dem Erlass vom 05.05.2021 können nicht mehr wie zuvor in ANDREAS ausgeschrieben werden, sondern nur noch in LEO/VERENA. Dies ist insofern auch logisch, da die MPT-Kräfte nach diesem Erlass vom Ministerium als Lehrkräfte definiert werden.

Info für Tarifbeschäftigte: Ausschlussfristen für finanzielle Ansprüche

Finanzielle Ansprüche gegenüber dem Land NRW verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Fälligkeitstermin schriftlich geltend gemacht worden sind. Dem HPR sind solche Fälle aus verschiedenen Zusammenhängen bekannt, in denen sie häufig vorkommen:

- Abrechnung von finanziellen Ansprüchen aus Mehrarbeit,
- Jubiläumsgeld gem. § 23 (2) TV-L,
- höhere Eingruppierungen, z.B. auch bei Studentinnen und Studenten, die mit einem Bachelorabschluss als Vertretungslehrkraft eingestellt worden sind und im Laufe der Vertretungstätigkeit den Masterabschluss erworben haben.

Aus dem HPR

Mit Ablauf des 31.12.2021 ist Frau Kirsten Lemme (Gesamtschule Friedenstal, Herford) aus dem HPR ausgeschieden. Wir bedauern es, ein engagiertes und zuverlässiges Mitglied zu verabschieden. Wir wünschen ihr für den anstehenden neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute und bedanken uns ganz herzlich für die geleistete Arbeit.

Begrüßen dürfen wir als neues Mitglied Peter Albrecht von der Frida-Levy-Gesamtschule in Essen.

Der HPR ist in der Regel montags bis donnerstags telefonisch in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr zu erreichen unter:

0211 – 5867 3013

oder per Mail:

hprgesk@msb.nrw.de